

Mietrichtwerte im Kreis Minden-Lübbecke

Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) umfassen im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes neben dem Regel- und Mehrbedarf auch die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nicht in unbegrenzter Höhe, sondern lediglich in angemessenem Umfang übernommen (§ 22 SGB II). Zur Bestimmung der Angemessenheit wurden im Kreis Minden-Lübbecke wohnortabhängige Mietrichtwerte festgelegt. Diese Mietrichtwerte orientieren sich an der Wohnungsgröße und der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen. Sie beinhalten die Kaltmiete sowie alle Nebenkosten mit Ausnahme der Heizkosten.

Die Grundlage für die Mietrichtwerte bildet der sog. grundsicherungsrelevante Mietspiegel, den die Firma "DOMUS Consult" nach wissenschaftlichen Methoden für den Kreis Minden-Lübbecke erstellt hat. Für einen Einpersonenhaushalt wird entsprechend der landesrechtlichen Regelungen zum sozialen Mietwohnungsbau von einer maximalen Wohnfläche von bis zu 50 m² ausgegangen. Für jede weitere Person wird in der Regel ein Zuschlag von bis zu 15 m² anerkannt.

Für den Kreis Minden-Lübbecke gelten seit dem **01.01.2026** folgende Mietrichtwerte:

Vergleichsraum Westkreis (Espelkamp; Rahden; Preußisch Oldendorf; Stemwede; Hüllhorst; Lübbecke)		Vergleichsraum Minden		Vergleichsraum Ostkreis (Bad Oeynhausen; Hille; Petershagen; Porta Westfalica)	
1 Person	386,00 €	1 Person	495,00 €	1 Person	452,00 €
2 Personen	466,70 €	2 Personen	555,75 €	2 Personen	508,30 €
3 Personen	556,80 €	3 Personen	641,60 €	3 Personen	635,20 €
4 Personen	669,75 €	4 Personen	769,50 €	4 Personen	766,65 €
5 Personen	803,00 €	5 Personen	902,00 €	5 Personen	854,70 €
Jede weitere Person	109,50 €	Jede weitere Person	123,00 €	Jede weitere Person	116,55 €

Bitte beachten Sie, dass bei Vorlage des Energieausweises gegebenenfalls ein Klimabonus berücksichtigt werden kann.